Steuerinformationen
Informations Fiscales
Informazioni Fiscali
Infurmaziuns Fiscalas

S Schweizerische Steuerkonferenz
C S I Conférence suisse des impôts
K Conferenza svizzera delle imposte

Öffentlichkeit der Steuerregister

(Stand der Gesetzgebung: 1. Januar 2025)

© Steuerdokumentation / ESTV
Bern, 2025

Autor:
Team Steuerdokumentation
Eidg. Steuerverwaltung

Auteur:
Team Documentation
Fiscale
Administration fédérale
des contributions

Autore:
Team Documentazione
Fiscale
Amministrazione federale
delle contribuzioni

Autur:
Team Documentaziun
Fiscala
Administraziun federala
da taglia

Eigerstrasse 65
CH-3003 Bern
email: ist@estv.admin.ch
Internet: www.estv.admin.ch

Hinweis

Informationsanfragen
Das Dossier Steuerinformationen ist eine von der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) herausgegebene und von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) verfasste Publikation. Diese beiden Behörden sind hingegen nicht für die Veranlagung der natürlichen Personen zuständig und somit müssen **alle damit zusammenhängenden Fragen an die Steuerverwaltung des zuständigen Kantons** (im Prinzip der Wohnsitzkanton) **gerichtet werden**.

Ausschluss der Verantwortung
Der Inhalt der vorliegenden Publikation bezweckt eine allgemeine Information und stellt namentlich in keinem Fall eine juristische Meinung oder Beurteilung eines Einzelfalls dar und ersetzt somit nicht die Leistungen von Fachspezialisten, insbesondere von denjenigen der kantonalen Steuerverwaltungen.
Folglich lehnt die ESTV die Verantwortung ab für den Fall, dass die Leser Massnahmen ergreifen oder unterlassen und sich dabei auf die Vollständigkeit und Genauigkeit des Inhalts dieser Publikation stützen und dadurch einen Schaden erleiden.

Verweise und Links
Alle Verweise oder Links auf Internetseiten werden den Lesern als Unterstützung zur Verfügung gestellt und deren Gültigkeit kann nicht garantiert werden.

Copyright
Die Informationen des vorliegenden Dokuments sind für die Öffentlichkeit zugänglich. Jegliche, teilweise oder vollständige, Wiedergabe (Zitat) seines Inhalts in elektronischer oder (hand-) schriftlicher Form für einen nicht-geschäftlichen Zweck ist ohne vorgängige Zustimmung der ESTV erlaubt, unter der Voraussetzung, dass die Quelle angegeben wird.

Grundsätze

Im Prinzip darf jede steuerpflichtige Person Einsicht in **ihre eigene Steuerakte** nehmen. Allfällige zeitliche Grenzen (Auflagefristen) oder sachliche Voraussetzungen (z.B. erst bei Vorliegen einer rechtskräftigen Veranlagung) können dieses Recht manchmal beschränken.

Bei **Auskunftsgesuchen betreffend Dritte** werden hingegen in der Mehrheit der Kantone grundsätzlich keine Auskünfte vermittelt.

In den restlichen Kantonen erteilt die Steuerbehörde Auskünfte grundsätzlich nur bezüglich der **Steuerfaktoren** (steuerbare Elemente), d.h.:

- steuerbares Einkommen / steuerbares Vermögen der natürlichen Personen (Ausnahme: im Kanton FR nur der Einkommens- und Vermögenssteuerbetrag der natürlichen Personen);
- steuerbarer Gewinn / steuerbares Kapital der juristischen Personen (ausser in FR und NE).

Auch hier kann es gewisse zeitliche oder sachliche Schranken geben.

Die Einsichtnahme und/oder Auskunftserteilung kann mit **Gebühren** verbunden sein.

Übersicht über die Öffentlichkeit der Steuerregister in den Kantonen

Kanton	Öffentliche Auflage des Steuerregisters	Zeitliche Beschränkung	Auskunftserteilung an Dritte (Steuerfaktoren)		Auskunftsberechtigte* (nur wenn die allfälligen «besonderen Bestimmungen» erfüllt sind)		
			Prinzip [1]	Besondere Bestimmungen, Einschränkungen und Ausnahmen	Personen mit Wohnsitz in der gleichen Gemeinde	Personen mit Wohnsitz im gleichen Kanton	Übrige in der Schweiz domizilierte Interessierte (z.B. Kantonsauswärtige oder Finanzinstitute)
ZH	nein	--	ja	2	ja	ja	ja
BE	nein	--	ja	3	ja	ja	ja
LU	nein	--	nein	4	--	--	--
UR	nein	--	nein	5	--	--	--
SZ	nein	--	nein	5	--	--	--
OW	nein	--	nein	6	--	--	--
NW	nein	--	nein	7	--	--	--
GL	nein	--	nein	5	--	--	--
ZG	nein	--	nein	--	--	--	--
FR	ja	60 Tage	ja	8	ja	ja	nein
SO	nein	--	nein	9	--	--	--
BS	nein	--	nein	5	--	--	--
BL	nein	--	nein	5, 10	--	--	--

* In der Mehrheit der Kantone haben sowohl natürliche als auch juristische Personen Anrecht auf Auskunftserteilung, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen. Für kantonale Spezialregeln vgl. die Anmerkungen zur Tabelle auf den folgenden Seiten.

Kanton	Öffentliche Auflage des Steuerregisters	Zeitliche Beschränkung	Auskunftserteilung an Dritte (Steuerfaktoren)		Auskunftsberechtigte* (nur wenn die allfälligen «besonderen Bestimmungen» erfüllt sind)		
			Prinzip [1]	Besondere Bestimmungen, Einschränkungen und Ausnahmen	Personen mit Wohnsitz in der gleichen Gemeinde	Personen mit Wohnsitz im gleichen Kanton	Übrige in der Schweiz domizilierte Interessierte (z.B. Kantonsauswärtige oder Finanzinstitute)
SH	nein	--	nein	5	--	--	--
AR	nein	--	nein	11	--	--	--
AI	nein	--	nein	12	--	--	--
SG	nein	--	ja	13, 14	ja	ja	ja
GR	nein	--	nein	5	--	--	--
AG	nein	--	nein	5, 15	--	--	--
TG	nein	--	nein	5	--	--	--
TI	nein	--	nein	5	--	--	--
VD	nein	--	ja	16	ja	ja	ja
VS	nein	17	ja	17	17	nein	nein
NE	ja	--	ja	--	ja	ja	ja
GE	nein	--	nein	5	--	--	--
JU	nein	--	nein	5	--	--	--

Anmerkungen

1 Auskunftserteilung grundsätzlich nur bezüglich Steuerfaktoren (siehe oben).
Weitergehende Einsichtnahme nur bei Vorliegen eines Gesuchs von inländischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden (z.B. bei Strafverfolgung).
Restriktive Anwendung im Kanton GE: Auskunftserteilung nur gegenüber Staatsanwaltschaft und Untersuchungsrichter im Fall von Strafdelikten.

2 Kanton ZH: Die Gemeindesteuerämter stellen gegen Gebühr Ausweise über die Steuerfaktoren aus. Die steuerpflichtige Person kann jedoch ihre Steuerdaten sperren lassen und deren Bekanntgabe an Private und Organisationen damit untersagen (diese Sperrung gilt nicht für Verwaltungs- und Gerichtsbehörden).
Sind die Daten im Steuerregister gesperrt, kann ein Steuerausweis nur ausgestellt werden, wenn die gesuchstellende Person glaubhaft macht, dass die Sperrung sie in der Verfolgung eigener Rechte gegenüber der steuerpflichtigen Person behindert. Das Begehren ist der steuerpflichtigen Person vom Gemeindesteueramt zur Stellungnahme zu unterbreiten. Der Entscheid des Gemeindesteueramtes kann von der gesuchstellendenden Person und von der steuerpflichtigen Person mit Rekurs an die Finanzdirektion weitergezogen werden. Der Steuerausweis wird erst ausgestellt, wenn über die Zulässigkeit der Ausstellung ein rechtkräftiger Entscheid vorliegt.

3 Kanton BE: Beim Nachweis eines wirtschaftlichen Interesses erhalten Dritte von der Gemeinde jederzeit Auskunft über die letzten rechtskräftigen Steuerfaktoren von natürlichen und juristischen Personen mit Wohnsitz bzw. Sitz in der Gemeinde. Die gebührenpflichtige Auskunft umfasst das steuerbare Einkommen, das steuerbare Vermögen und die amtlichen Werte der in der Gemeinde gelegenen Liegenschaften. Das Auskunftsgesuch ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Die

steuerpflichtige Person wird über die erteilte Auskunft informiert. Wird die gewünschte Auskunft verweigert, kann die gesuchstellende Person eine anfechtbare Verfügung verlangen.

4 Kanton LU: Auskünfte werden erteilt: an Verwaltungs- und Gerichtsbehörden bei Einwilligung der steuerpflichtigen Person; bei gesetzlicher Verpflichtung zur Auskunftserteilung; im Fall einer generellen Ermächtigung des Finanzdepartements zur Auskunftserteilung oder einer Ermächtigung des Finanzdepartements im Einzelfall.

5 Kantone UR, SZ, GL, BS, BL, SH, GR[1], AG, TG, TI, GE und JU: Ausnahmsweise dürfen Auskünfte erteilt werden, wenn die betroffene steuerpflichtige Person, soweit sie Geheimnisherrin ist, ausdrücklich ihr schriftliches Einverständnis gibt und so das Steuergeheimnis aufhebt, aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt. In den Kantonen TI und GE genügt jedoch ein überwiegendes öffentliches Interesse ohne gesetzliche Grundlage nicht. Im Kanton SZ gelten die Ermächtigungen für kantonale Steuern und, soweit eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht besteht, auch für die Bundessteuerdaten.

6 Kanton OW: Eine Auskunft ist zulässig, sofern hierfür eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht oder kantonalen Recht besteht. Auskünfte an Verwaltungs- und Gerichtsbehörden werden auf Ersuchen hin erteilt, soweit hierfür ein vorrangiges öffentliches Interesse besteht und soweit diese Behörden die Auskünfte zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

7 Kanton NW: Eine Auskunft, einschliesslich Öffnung der Akten ist zulässig, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht oder im kantonalen Recht besteht. Fehlt eine solche Grundlage, erhalten Verwaltungsbehörden und Gerichte eine Auskunft, soweit ein öffentliches Interesse nachgewiesen wird. Über entsprechende Begehren entscheidet der/die kantonale Steuerverwalter/in.

8 Kanton FR: Die Steuerregister können ausschliesslich bei den Gemeinden eingesehen werden, die ein öffentliches Register der Personen führen, die das Steuerregister konsultiert haben. Die Einsichtnahme beschränkt sich ausschliesslich auf den Einkommens- und Vermögenssteuerbetrag der natürlichen Personen, d.h. weder die Einzelheiten der steuerbaren Elemente noch das Total des steuerbaren Einkommens oder Vermögen darf bekannt gegeben werden. Das Register der juristischen Personen kann nicht eingesehen werden.

9 Kanton SO: Eine Auskunft an Verwaltungsbehörden und Gerichte ist zulässig, soweit eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht oder im kantonalen Recht besteht, mit schriftlichem Einverständnis des Steuerpflichtigen oder mit besonderer Ermächtigung des Regierungsrates. Letztere wird erteilt, soweit ein öffentliches Interesse besteht.

10 Kanton BL: Auskünfte werden nur an Organe der öffentlichen Verwaltung und Rechtspflege erteilt.

11 Kanton AR: Es gibt keine Steuerauskünfte an Privatpersonen (Dritte) mehr.

12 Kanton AI: Nur Verwaltungsbehörden und Gerichte kraft gesetzlicher Auskunftsberechtigung oder bei überwiegendem öffentlichem Interesse.

13 Kanton SG: Auskunft nur betreffend Gesamtsteuerfaktoren und nur auf begründetes Gesuch hin, d.h. ein berechtigtes und wirtschaftliches Interesse muss nachgewiesen werden. Auskünfte aus den Steuerakten können mit ausdrücklicher Einwilligung der steuerpflichtigen Person erteilt werden. Zudem erhalten Gerichte und Verwaltungsbehörden auf Gesuch hin weitergehende Auskünfte, wenn Bundesrecht dies gebietet oder ein begründetes Interesse nachgewiesen wird.

1 Ausnahmsweise Auskunftserteilung nur in Bezug auf die Steuerfaktoren.

14 Kanton SG: Die steuerpflichtige Person wird über jede Mitteilung an Dritte ohne Weiteres in Kenntnis gesetzt.

15 Kanton AG: Die Steuerverwaltung ist zur Auskunftserteilung gegenüber den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden von Bund, Kantonen und Gemeinden gehalten, soweit es die Gesetzgebung vorsieht oder – wenn eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung fehlt – das kantonale Departement Finanzen und Ressourcen eine Ermächtigung erteilt. Diese wird gewährt, wenn ein überwiegendes, öffentliches Interesse vorliegt.

16 Kanton VD: Die Gesetzesbestimmungen betreffend Einsicht in die Veranlagungsergebnisse von Steuerpflichtigen für direkte kantonale Steuern sehen vor, dass das schriftliche Gesuch kumulativ folgende Bedingungen erfüllen muss.

Die Auskünfte beschränken sich auf das steuerbare Einkommen und Vermögen (bzw. auf den steuerbaren Gewinn und das Kapital):

- das Gesuch muss Namen und Vornamen oder den Firmennamen sowie die Adresse der gesuchstellenden Person und der betreffenden steuerpflichtigen Person beinhalten;
- die steuerpflichtige Person ist im Zeitpunkt des Gesuchs im Kanton VD steuerpflichtig und wohnhaft (bzw. hat dort ihren Sitz);
- die Informationen, gestützt auf die letzte rechtskräftige Veranlagung, betreffen eine ganze Steuerperiode;
- die letzte rechtskräftige Veranlagung darf nicht mehr als 5 Jahre zurückliegen;
- die steuerpflichtige Person unterliegt der ordentlichen Besteuerung.

Bei Auskunftserteilung wird eine Gebühr von CHF 60 vom Gesuchsteller erhoben und seine Identität wird der steuerpflichtigen Person, deren Informationen übermittelt werden, mitgeteilt.

17 Kanton VS: Auskunftserteilung einzig von Elementen der kommunalen Steuerregister (steuerbares Einkommen und Vermögen, Steuerwert von in der Gemeinde gelegenen Liegenschaften). Auskunftserteilung nur in der Zeit der öffentlichen Auflage der Gemeinderechnung möglich. Ausserhalb dieser Periode bedingt die Auskunftserteilung ein berechtigtes Interesse und ein begründetes, schriftliches Gesuch an den Gemeinderat.

* * * * *